

VIERTES KAPITEL - Technisches Reglement Synchronized Skating

INHALTSVERZEICHNIS

4	SYNCHRONIZED SKATING	3
4.1	WETTKAMPF-BESTIMMUNGEN	3
4.1.1	Teambestimmungen	3
4.1.1.1	Club-Vertretung	3
4.1.1.2	Kategorienwechsel	3
4.1.1.3	Starteinschränkung	3
4.1.1.4	Ersatzläufer	3
4.2	SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN	4
4.2.1	Allgemeines	4
4.2.2	Schweizermeisterschaften Senioren	4
4.2.2.1	Meistertitel	4
4.2.2.2	Erfordernisse	4
4.2.2.3	Programm	4
4.2.2.4	Teilnahme	4
4.2.3	Schweizermeisterschaften Junioren	5
4.2.3.1	Meistertitel	5
4.2.3.2	Erfordernisse	5
4.2.3.3	Programm	5
4.2.3.4	Teilnahme	5
4.2.4	Schweizermeisterschaften Advanced Novice	5
4.2.4.1	Meistertitel	5
4.2.4.2	Erfordernisse	5
4.2.4.3	Programm	6
4.2.4.4	Teilnahme	6
4.3	REGIONALE UND KANTONALE WETTKÄMPFE	7
4.3.1	Allgemeines	7
4.3.2	Kategorien	7
4.3.2.1	Startbedingungen Meisterschaftskategorien	7
4.3.2.2	Startbedingungen Breitensportkategorien	7
4.3.3	Teilnahme	7
4.4	SYNCHRONIZED SKATING TESTS	8
4.4.1	Allgemeines	8
4.4.1.1	Anmeldung	8
4.4.1.2	Einteilung der Tests	8
4.4.1.3	Gebühren	8
4.4.1.4	Kosten	9
4.4.1.5	Organisation und Durchführung	9
4.4.1.6	Preisgerichte (Mindestanforderungen)	10
4.4.1.7	Diplome / Abzeichen	10
4.4.1.8	Wertungsblätter / Club- und Verbandsadministration	10
4.4.1.9	Zulassung zum Test	10
4.4.2	Technische Durchführung des Synchronized Skating Tests	11
4.4.2.1	Allgemeines	11
4.4.2.2	Teslelemente (5 Elemente)	12
4.4.2.3	Bewertung	12
4.5	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	14
4.5.1	Preisrichter & Schiedsrichter	14
4.5.1.1	Klassen	14
4.5.1.2	Anforderungen	14
4.5.1.3	Ausbildung	18

4.5.1.4	Aufgebot	18
4.5.1.5	Ernennung	18
4.5.1.6	Berichterstattung	19
4.5.1.7	Verzeichnis der Funktionäre	19
4.5.1.8	Sanktionen	19
4.5.2	Technical Controller	20
4.5.2.1	Klassen	20
4.5.2.2	Anforderungen	20
4.5.2.3	Ausbildung	21
4.5.2.4	Aufgebot	21
4.5.2.5	Ernennung	22
4.5.2.6	Berichterstattung	22
4.5.2.7	Verzeichnis der Funktionäre	22
4.5.2.8	Sanktionen	22
4.5.3	Technical Specialists	23
4.5.3.1	Klassen	23
4.5.3.2	Anforderungen	23
4.5.3.3	Ausbildung	25
4.5.3.4	Aufgebot	25
4.5.3.5	Ernennung	25
4.5.3.6	Berichterstattung	26
4.5.3.7	Verzeichnis der Funktionäre	26
4.5.3.8	Sanktionen	26

4 SYNCHRONIZED SKATING

4.1 WETTKAMPF-BESTIMMUNGEN

4.1.1 Teambestimmungen

4.1.1.1 Club-Vertretung

Jedes Team darf maximal zwei Clubs vertreten. Diese Clubs müssen Mitglied von Swiss Ice Skating sein.

Sofern ein Team zwei Clubs vertritt, muss es unter dem Doppelnamen der zwei Clubs (in alphabetischer Reihenfolge) gegen aussen auftreten.

4.1.1.2 Kategorienwechsel

Ein Team darf während desselben Wettkampfes in unterschiedlichen Kategorien starten, wenn ein anderes Programm gelaufen und andere Musik verwendet wird und mindestens 50 % der Läufer ausgewechselt werden.

Ein Team muss während einer Saison an allen Wettkämpfen in derselben Kategorie starten.

4.1.1.3 Starteinschränkung

Läuferinnen/Läufer eines Teams dürfen am selben Wettkampf in derselben Kategorie nicht für zwei verschiedene Clubs starten. Tritt ein Club an einem Wettkampf mit zwei Teams in derselben Kategorie an, dürfen keine Doppel-Läufer eingesetzt werden.

4.1.1.4 Ersatzläufer

Ersatzläufer gemäss ISU-Rules. Eine aktualisierte Namensliste ist bei der Registrierung abzugeben.

4.2 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

4.2.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit siehe erstes Kapitel (allg. Bestimmungen).

4.2.2 Schweizermeisterschaften Senioren

4.2.2.1 Meistertitel

„Schweizermeister Senioren im Synchronized Skating 20..“.

4.2.2.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister“ und um die Medaille zu gewinnen, kann durch die Kommission SYS eine Mindestleistung (zum Beispiel eine Punktelimite) gefordert werden. Wurde im Voraus keine Mindestleistung festgelegt, wird dem erstklassierten Team der Titel zugesprochen.

4.2.2.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Senioren werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Senior-Meisterschaften (Synchronized Skating) durchgeführt:

Kurzprogramm	2 Minuten 50 Sekunden max.
Kür	4 Minuten +/- 10 Sekunden

4.2.2.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Teams,

- welche über 16 Läufer verfügen, die alle am 1. Juli vor der Meisterschaft das 15. Altersjahr erreicht haben,
- in welchem mindestens 12 der startenden Läufer im Besitz eines Inter-Silber-Tests von Swiss Ice Skating sind.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel 1.3.4.1.

Ausnahmen können durch die Kommission SYS bewilligt werden. Rekursinstanz ist der Vorstand von Swiss Ice Skating.

4.2.3 Schweizermeisterschaften Junioren

4.2.3.1 Meistertitel

„Schweizermeister Junioren im Synchronized Skating 20..“.

4.2.3.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister“ und um die Medaille zu gewinnen, kann durch die Kommission SYS eine Mindestleistung (zum Beispiel eine Punktelimite) gefordert werden. Wurde im Voraus keine Mindestleistung festgelegt, wird dem erstklassierten Team der Titel zugesprochen.

4.2.3.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Junioren werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Junior-Meisterschaften (Synchronized Skating) durchgeführt:

Kurzprogramm	2 Minuten 50 Sekunden max.
Kür	3 Minuten 30 Sekunden +/- 10 Sekunden

4.2.3.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Teams,

- welche über 16 Läufer verfügen, die alle am 1. Juli vor der Meisterschaft das 13. Altersjahr, aber noch nicht das 19. Altersjahr erreicht haben,
- in welchem mindestens 12 der startenden Läufer im Besitz eines Bronze Tests von Swiss Ice Skating sind.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel 1.3.4.1.

Ausnahmen können durch die Kommission SYS bewilligt werden. Rekursinstanz ist der Vorstand von Swiss Ice Skating.

4.2.4 Schweizermeisterschaften Advanced Novice

4.2.4.1 Meistertitel

„Schweizermeister Advanced Novice im Synchronized Skating 20..“.

4.2.4.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister“ und um die Medaille zu gewinnen, kann durch die Kommission SYS eine Mindestleistung (zum Beispiel eine Punktelimite) gefordert werden. Wurde im Voraus keine Mindestleistung festgelegt, wird dem erstklassierten Team der Titel zugesprochen.

4.2.4.3 Programm

Das Programm richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen für ISU Advanced Novice-Wettkämpfe:

Kür 3 Minuten +/- 10 Sekunden

4.2.4.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Teams,

- welche über 14 -16 Läufer verfügen, die alle am 1. Juli vor der Meisterschaft das 10. Altersjahr, aber noch nicht das 15. Altersjahr erreicht haben,
- in welchem mindestens 12 der startenden Läufer im Besitz eines Inter-Bronze Tests von Swiss Ice Skating sind.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel 1.3.4.1.

Ausnahmen können durch die Kommission SYS bewilligt werden. Rekursinstanz ist der Vorstand von Swiss Ice Skating.

4.3 REGIONALE UND KANTONALE WETTKÄMPFE

4.3.1 Allgemeines

Alle in der Schweiz ausgetragenen Breitensport-Wettbewerbe, welche gemäss ISU Rule 107 Par. 14 als internationale „Interclub-Competition“ ausgetragen werden, bedürfen der Genehmigung durch die Kommission SYS von Swiss Ice Skating. Die "Richtlinien für Organisation und Durchführung internationaler Breitensport-Wettbewerbe im Synchronized Skating" von Swiss Ice Skating sind einzuhalten.

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Startgebühr ist der Regionalverband, dem der Organisator angehört, verantwortlich.

4.3.2 Kategorien

Regionale und kantonale Wettkämpfe können in Meisterschaftskategorien und/oder Breitensportkategorien durchgeführt werden.

4.3.2.1 Startbedingungen Meisterschaftskategorien

Jedes Teammitglied, welches an einem Wettbewerb teilnimmt, muss im Besitz einer **gültigen A-Lizenz** von Swiss Ice Skating sein.

Für die Durchführung von regionalen und kantonalen Wettkämpfen in den Meisterschaftskategorien gelten die technischen Anforderungen gemäss ISU-Richtlinien sowie die Guidelines von Swiss Ice Skating.

4.3.2.2 Startbedingungen Breitensportkategorien

Für die Durchführung von regionalen und kantonalen Wettkämpfen in den Breitensportkategorien Juvenile, Basic Novice, Mixed Age, Senior B, Adult und Junioren B gelten die technischen Anforderungen, welche jährlich von der Kommission SYS publiziert werden. Diese richten sich im Allgemeinen nach den gültigen ISU-Richtlinien sowie den Technical Guidelines von Swiss Ice Skating.

Jedes Teammitglied, welches an einem Wettbewerb teilnimmt, muss im Besitz einer **gültigen A- oder B-Lizenz** von Swiss Ice Skating sein.

4.3.3 Teilnahme

Für Basic Novice und Juvenile muss eine der folgenden zwei Bedingungen erfüllt sein (nicht kombinierbar):

- 50% der startenden Läufer des Teams müssen im Besitz mindestens eines Tests im Kunstlauf, Stil oder Eistanzen von Swiss Ice Skating sein oder
- 50% der startenden Läufer des Teams müssen im Besitz des SYS-Tests sein.

Für die restlichen Breitensport-Kategorien sind keine Testanforderungen zu erfüllen.

4.4 SYNCHRONIZED SKATING TESTS

4.4.1 Allgemeines

4.4.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung zum Test erfolgt durch den Club dem das Team angehört, an den organisierenden Club.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Teams
- b) Name des Clubs für welchen das Team startet
- c) Name des Trainers
- d) Liste der Läufer und der Ersatzläufer des Teams
- e) Ort und Datum des Tests

Das Anmeldeformular für den SYS-Test ist zweifach auszufüllen und wie folgt zu versenden:

- 1 Exemplar an den organisierenden Club;
- 1 Exemplar an den Testverantwortlichen der Kommission SYS von Swiss Ice Skating, spätestens zwei Wochen vor dem Testdatum.

Die Anmeldeformulare für die Tests können von der Website von Swiss Ice Skating heruntergeladen werden.

Ein nicht bestandener Test darf nicht vor Ablauf von 20 Tagen wiederholt werden.

4.4.1.2 Einteilung der Tests

Im Synchronized Skating definiert Swiss Ice Skating nur einen Test.

4.4.1.3 Gebühren

Der Betrag der Testgebühren für den Synchronized Skating Test wird jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

Die Testgebühr ist dem veranstaltenden Club in der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen.

Ein angemeldetes Team, das zu einem Test nicht erscheint, auch wenn es sich anmeldet, sowie Teams, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Test vom Veranstalter aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt wird.

4.4.1.4 **Kosten**

Der durchführende Club übernimmt die Reise-, Verpflegungs- und evtl. Übernachtungskosten für die Preisrichter sowie die Eismiete.

Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach den aktuellen Tarifen von Swiss Ice Skating.

4.4.1.5 **Organisation und Durchführung**

Für die Durchführung der Tests sind die Swiss Ice Skating angehörenden Clubs zuständig.

Ein Club, welcher einen Test organisiert, ist dafür verantwortlich das Preisgericht gemäss den regelkonformen Anforderungen anzubieten (siehe 4.4.1.6). Das Aufgebot darf nicht durch einen Eislauflehrer erfolgen.

Der für den Test aufgebotene Schiedsrichter, welcher die Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen erfüllen muss, ist rechtzeitig schriftlich zu informieren über:

- Namen, Clubzugehörigkeit und Klasse aller aufgebotenen Preisrichter;
- Namen aller Mitglieder jedes angemeldeten Teams, sowie Namen dessen Trainer.

Der Schiedsrichter hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen.

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Anforderungen an das Preisgericht sowie die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Läufer der antretenden Teams verantwortlich. Insbesondere ist der Schiedsrichter verpflichtet:

- vor dem Test die Mitglieder des Preisgerichtes aufzufordern anhand der Teammitgliederlisten zu überprüfen, dass kein Verwandtschaftsgrad zu Kandidaten oder deren Trainer besteht.
- einen Test abzusagen, wenn die Anforderungen an das Preisgericht nicht erfüllt sind (siehe 4.4.1.6).
- einen Läufer von einem Test auszuschliessen, wenn dieser sich nicht ausweisen kann, oder wenn ein Verwandter des Läufers oder ein Angehöriger des Trainers im Preisgericht im Einsatz ist sowie ein Team vom Test auszuschliessen, wenn die Testgebühr nicht entrichtet wurde.

Ausnahmen kann der Schiedsrichter nur mit Antrag an die Kommission genehmigen lassen.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, den Test zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern. Jeder Test muss jedoch am gleichen Tag beendet werden, an dem er begonnen wurde.

4.4.1.6 Preisgerichte (Mindestanforderungen)

3 Preisrichter. Der Preisrichter welcher als Schiedsrichter amtiert, muss Preisrichter 1. Klasse oder höher im Synchronized Skating sein. Maximal einer der Preisrichter darf ein Preisrichter Kunstlauf/Stil oder Eistanz sein.

Verwandte von Läufern oder Angehörige des Trainers eines Teams dürfen keine Tests abnehmen.

4.4.1.7 Diplome / Abzeichen

Offizielle Diplome von Swiss Ice Skating werden für den Test im Synchronized Skating keine vergeben.

4.4.1.8 Wertungsblätter / Club- und Verbandsadministration

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Wertungsblätter von Swiss Ice Skating benutzen. Sie sind den Preisrichtern, mit den nötigen Angaben versehen, vom Organisator zur Verfügung zu stellen.

Der Schiedsrichter muss die Wertungsblätter auf Vollständigkeit überprüfen und zusammen mit dem zweiten Exemplar des Anmeldeformulars dem Test-Verantwortlichen SYS senden.

Die Wertungsblätter werden vom Test-Verantwortlichen SYS zusammen mit den Anmelde- und Teamformularen aufbewahrt. Die Testresultate werden in der Club- und Verbandsadministration eingetragen.

4.4.1.9 Zulassung zum Test

Alle Teammitglieder müssen einem Club angehören.

Jedes Teammitglied muss dem Schiedsrichter vor Beginn des Tests eine gültige Lizenz von Swiss Ice Skating vorweisen können. Läufer, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden durch den Schiedsrichter von der Läuferliste gestrichen und können am Test nicht teilnehmen.

Ein Läufer darf den SYS-Test mehrmals ablegen.

4.4.2 Technische Durchführung des Synchronized Skating Tests

4.4.2.1 Allgemeines

4.4.2.1.1 Anforderungen

Ein Test kann nur mit folgender Anzahl Läufer absolviert werden (Ersatzläufer nicht eingerechnet):

- Mindestens 8 Läufer, maximal 16 Läufer
- Die Ersatzläufer müssen während des Tests im Turnus mind. 3 Elemente laufen
- Der SYS-Test besteht aus 5 Elementen

4.4.2.1.2 Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird vor Beginn des Tests durch den Schiedsrichter in Anwesenheit des Teamcaptains und des Trainers ausgelost. Sie bleibt während des ganzen Tests unverändert.

4.4.2.1.3 Reihenfolge der Elemente

Die Test-Elemente sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorzutragen.

4.4.2.1.4 Wiederholung eines Elementes

Ein Element pro Test / Team darf auf Aufforderung des Schiedsrichters am Ende des Tests wiederholt werden.

4.4.2.1.5 Einlaufen

Die Einlaufzeit für jedes Team beträgt:

- 6 Minuten vor Beginn der Elemente

4.4.2.1.6 Lauffläche

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

4.4.2.1.7 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes für den Synchronized Skating Test erfolgt in gleicher Weise wie bei Meisterschaften (erhöht und von den Zuschauern abgeschirmt).

4.4.2.1.8 Musik

Alle Elemente der Tests sind auf Musik zu laufen.
Die Musik muss auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

4.4.2.2 Testelemente (5 Elemente)

- 1 Circle mit Wechsel von vorwärts auf rückwärts
- 1 Line vorwärts
- 1 Block vorwärts oder mit Wechsel von vorwärts auf rückwärts
- 1 Two Spoke Wheel rückwärts
- 1 Element frei wählbar aus:
 - V-Intersection vorwärts
 - Line Intersection vorwärts

4.4.2.3 Bewertung

4.4.2.3.1 Allgemeines

Die Bewertung der Prüfungsläufe im Synchronized Skating erfolgt nach dem ISU-Judging-System.

Jedes Element wird nur einmal gelaufen.

Ein Element darf wiederholt werden, nachdem alle 5 Elemente gezeigt wurden. Wenn zwei Elemente mit 3 MINUS bewertet werden, muss das Team nach dem zweiten ungenügenden Element ausscheiden.

Die Ein- und Auslaufschritte eines Elementes dürfen nicht bewertet werden.

Über die Richtigkeit der Ausführung eines vorgeschriebenen Elementes entscheidet im Zweifelsfall der Schiedsrichter.

Die Richtlinien für die Preisrichter und Trainer betreffend GOE richten sich im Allgemeinen nach den ISU-Bestimmungen im Synchronized Skating.

Details zur Bewertung siehe Testhandbuch Synchronized Skating Ziffer 5.

4.4.2.3.2 Notwendige Punktzahl

<i>Element</i>	+++	++	+	BASE	-	--	---
Circle	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
Line	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
Block	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
Two (2)- Spoke Wheel	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
Element frei wählbar	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
Total pro Preisrichter				10.0			

4.4.2.3.3 Bestehen des Tests

Das Team hat den Test bestanden:

- Wenn es bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **10.0** Punkte erreicht und
- zudem die Punktzahl der BASE bei der Mehrheit der Preisrichter und bei der Mehrheit der Elemente erreicht hat
- Das erforderliche Mindest-GOE in jedem Element bei der Mehrheit der Preisrichter beträgt 2 MINUS.

Nichterreichen der Minimalpunktzahl bei der Mehrheit der Preisrichter hat den Ausschluss zur Folge.

4.4.2.3.4 Bekanntgabe der Testresultate

Der Schiedsrichter teilt den Teams die Resultate mit und gibt die notwendigen Erklärungen ab. Alle Preisrichter bleiben bei der Bekanntgabe der Resultate verfügbar, um gegenüber den Trainern allfällige zusätzliche oder ergänzende Auskünfte zu erteilen.

4.5 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Synchronized Skating mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Camera Operator
- Rechnungsführer

Die Funktionen Data Operator, Replay Operator, Camera Operator und Rechnungsführer werden in einem separaten Kapitel abgedeckt.

4.5.1 Preisrichter & Schiedsrichter

4.5.1.1 Klassen

Die Preisrichter im Synchronized Skating werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter Preisrichter 2. Klasse
- b) Preisrichter 2. Klasse
- c) Anwärter Preisrichter 1. Klasse
- d) Preisrichter 1. Klasse
- e) Nationale Preisrichter
- f) internationale Preisrichter
- g) ISU Preisrichter
- h) internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter Swiss Ice Skating

4.5.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Preisrichters bzw. des Schiedsrichters im Synchronized Skating erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 und ISU Special Regulations Synchronized Skating, *Rule* 900-903;
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Synchronized Skating;
- Angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung um das Amt ausüben zu können;
- Diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
- Keine Voreingenommenheit für oder gegen Teams oder anderen Gegebenheiten;
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten zu jeder Zeit;

- gutes schriftliches Verständnis der englischen Sprache;
- Befolgen der gültigen Swiss Ice Skating Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 900-903

Im Synchronized Skating können die Grundlagen als Preisrichter nicht genügend erlernt werden. Somit muss jeder SYS-Preisrichter der Klassen a) bis e) entweder im Eiskunstlauf oder Eistanzen ebenfalls als Preisrichter aktiv sein und auf der Swiss Ice Skating-Preisrichterliste Kunstlauf, Stil oder Eistanz figurieren. Davon ausgenommen sind Preisrichter der Klasse f) und höher.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Preisrichter sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.5.1.2.1 **Anwärter Preisrichter 2. Klasse**

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf, Stilllauf oder Eistanzen, welche das Amt eines Preisrichters im Synchronized Skating übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission SYS von Swiss Ice Skating, **nachfolgend genannt Kommission SYS**, als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission SYS entscheidet über eine definitive Aufnahme in die Swiss Ice Skating-Liste für Preisrichter im Synchronized Skating, nach Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurses.

Bei erfolgter Aufnahme, werden verlangt:

- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs;
- Einsätze als Probepreisrichter an Tests im Synchronized Skating;
- mindestens 1 selbständiger Probeeinsatz;
- oder die Teilnahme an einem begleiteten Probeeinsatz an einem nationalen oder internationalen Wettkampf im Synchronized Skating;
- Einsätze als Probepreisrichter im Kunstlauf, Stilllauf oder Eistanzen;
- Abgabe der jährlich geleisteten Funktionäreinsätze in den als Funktionär gemeldeten Disziplinen per Ende April an die Kommission SYS.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests im Synchronized Skating abzunehmen.

4.5.1.2.2 **Preisrichter 2. Klasse**

Zum Aufstieg als Preisrichter 2. Klasse werden verlangt:

- mindestens zwei Jahre Praxis mit Einsätzen als Probepreisrichter an Tests im Synchronized Skating sowie im Kunstlaufen bzw. Eistanzen;
- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs;
- mindestens 2 selbständige Probeeinsätze oder Teilnahmen an begleiteten Probeeinsätzen an nationalen oder internationalen Wettkämpfen im Synchronized Skating.

Preisrichter 2. Klasse oder höher im Kunstlauf, Stilllauf oder Eistanzen mit persönlicher Erfahrung in einem Synchronized Skating Team, welche das Amt eines Preis-

richters im Synchronized Skating übernehmen wollen, können von ihrem Club der Kommission SYS direkt als Preisrichter 2. Klasse im Synchronized Skating vorgeschlagen werden.

Die Kommission SYS entscheidet über eine Aufnahme in die Swiss Ice Skating-Liste für Preisrichter im Synchronized Skating.

Bei erfolgter Aufnahme, werden verlangt:

- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs;
- Einsätze als Preisrichter an Tests im Synchronized Skating;
- mindestens 1 selbständiger Probeeinsatz oder die Teilnahme an begleiteten Probeeinsätzen an nationalen oder internationalen Wettkämpfen im Synchronized Skating;
- Abgabe der jährlich geleisteten Funktionäreseinsätze in den als Funktionär gemeldeten Disziplinen per Ende April an die Kommission SYS.

Preisrichter 2. Klasse sind berechtigt den Synchronized Skating Test abzunehmen.

4.5.1.2.3 Anwärter Preisrichter 1. Klasse

Nach zwei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club den Preisrichter der Kommission SYS als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse oder höher im Kunstlauf, Stilllauf oder Eistanzen, können von ihrem Club der Kommission SYS ebenfalls als Anwärter Preisrichter 1. Klasse im Synchronized Skating vorgeschlagen werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs;
- mindestens 1 Einsatz als Preisrichter an Tests im Synchronized Skating;
- mindestens 2 selbständige Probeeinsätze oder die Teilnahme an begleiteten Probeeinsätzen an nationalen oder internationalen Wettkämpfen im Synchronized Skating;
- Abgabe der jährlich geleisteten Funktionäreseinsätze in den als Funktionär gemeldeten Disziplinen per Ende April an die Kommission SYS.

Die Kommission SYS kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Die Teilnahme an den von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkursen ist obligatorisch. Es erfolgt ein Aufgebot der Kommission SYS zum Proberichten bei Wettkämpfen.

4.5.1.2.4 Preisrichter 1. Klasse

Für die Nomination als Preisrichter 1. Klasse ist eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission SYS ist abzulegen.

Es werden verlangt:

- gute Englisch-Kenntnisse;
- administrative Fähigkeiten;
- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs;
- mindestens 1 Einsatz an nationalen oder internationalen Wettkämpfen;
- Abgabe der jährlich geleisteten Funktionärs Einsätze in den als Funktionär gemeldeten Disziplinen per Ende April an die Kommission SYS.

Der Preisrichter 1. Klasse ist berechtigt, gemäss Aufgebot der Kommission SYS auch an Meisterschaften zu richten.

4.5.1.2.5 Nationale Preisrichter

Preisrichter, welche nachfolgende Kriterien erfüllen, können von der Kommission SYS zum nationalen Preisrichter im Synchronized Skating befördert werden. Es werden verlangt:

- gute Englisch-Kenntnisse;
- administrative Fähigkeiten;
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme des Schiedsrichteramtes;
- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs;
- mindestens 2 Einsätze an nationalen oder internationalen Wettkämpfen,
- Abgabe der jährlich geleisteten Funktionärs Einsätze in den als Funktionär gemeldeten Disziplinen per Ende April an die Kommission SYS.

Nationale Preisrichter können von der Kommission SYS als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften aufgeboden werden.

4.5.1.2.6 Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter

Nationale Preisrichter bzw. Internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission SYS zuhanden der ISU als Internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.1.2.7 Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter

Internationale Preisrichter bzw. ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission SYS zuhanden der ISU als Internationale Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.1.2.8 Ehrenpreisrichter Swiss Ice Skating

Verdiente Preisrichter National und höher können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs oder der Kommission SYS und vom Vorstand Swiss Ice Skating zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

4.5.1.3 Ausbildung

4.5.1.3.1 Preisrichterkurse

Preisrichter und Anwärter Preisrichter sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission SYS anerkannten regionalen, nationalen oder internationalen Synchronized Skating Preisrichterkurs teilzunehmen.

4.5.1.3.2 Proberichter

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattende Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

4.5.1.3.3 Ehemalige Läufer

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Senioren können, sofern sie nachfolgende Kriterien erfüllen, als Preisrichter 2. Klasse einsteigen. Es werden verlangt:

- die Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs;
- mindestens 1 erfolgreicher Einsatz als Probepreisrichter an einem Synchronized Skating-Test;
- mindestens 2 selbständige Probeeinsätze;
- die Teilnahme an einem begleiteten Probeinsatz an Wettkämpfen im Synchronized Skating;
- Einsätze als Preisrichter im Kunstlauf, Stil oder Eistanz;
- Abgabe der jährlich geleisteten Funktionäreseinsätze in den als Funktionär gemeldeten Disziplinen per Ende April an die Kommission SYS.

Bei erfolgreicher Tätigkeit und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung ist die Ernennung zum Preisrichter 1. Klasse durch die Kommission SYS möglich.

4.5.1.4 Aufgebot

Die Kommission SYS bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Preisrichter direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.1.5 Ernennung

Die Clubs sind durch Swiss Ice Skating und die Kommission SYS aufgefordert, jeweils per Ende April ihre Funktionäre in der Mitgliederdatenbank zu erfassen und

diese Daten stets aktuell zu halten.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Preisrichter erfüllen (siehe 4.5.1.2), insbesondere jene:

- der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“;
- der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule 102*;
- der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Der Clubwechsel eines gemeldeten Preisrichters ist nach der Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Die Beförderung bis zu Anwärter 1. Klasse erfolgt durch den Club. Die Kommission SYS behält sich das Recht vor, die Beförderung mangels Einsätzen zurückzuweisen. Für die Beförderungen ab Stufe 1. Klasse ist allein die Kommission SYS zuständig.

4.5.1.6 Berichterstattung

Preisrichter dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst in Einsatz sind.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels bewahren.

4.5.1.7 Verzeichnis der Funktionäre

Swiss Ice Skating führt ein Verzeichnis der Preisrichter, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.1.8 Sanktionen

Preisrichter, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren keine Teste oder Konkurrenzen gerichtet und/oder keine Preisrichterkurse besucht haben, sowie ihre geleisteten Einsätze nicht jährlich melden, können wegen mangelnder Aktivität oder Nichteinhalten der Pflichten, durch die Kommission SYS vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse zurückgestuft werden.

Sie können erst wieder als Preisrichter im Synchronized Skating in der bisherigen Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission SYS anerkannten Preisrichterkurs besucht haben.

Preisrichter, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission SYS entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

Schiedsrichter, welche Ihre Pflichten nicht korrekt wahrnehmen, können auf Antrag der Kommission SYS verwarnet werden. Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb von drei Jahren kann der Vorstand einen Schiedsrichter von der offiziellen Funktionärsliste von Swiss Ice Skating für mind. ein Jahr streichen lassen.

4.5.2 Technical Controller

4.5.2.1 Klassen

Die Technical Controller im Synchronized Skating werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Controller Anwarter
- d) Technical Controller fur Wettkampfe
- e) Nationale Technical Controller
- f) Internationale Technical Controller
- g) ISU Technical Controller

4.5.2.2 Anforderungen

Die Ausfuhrung des Amtes des Technical Controllers im Synchronized Skating erfordert:

- Preisrichter 1. Klasse oder hoher;
- Amateurqualifikation, gemass ISU General Regulations, *Rule 102*;
- Zururuckgelegtes 20. Altersjahr im Kalenderjahr der Nominierung und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Hochste Kenntnis im Synchronized Skating, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mundliche Kommunikationsfahigkeit in Englischer Sprache;
- Fahigkeit Anweisungen zu erteilen und auszufuhren, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gultigen Swiss Ice Skating Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemass den gultigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule 904*

Als Voraussetzung fur die Ernennung als Technical Controller sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfullen:

4.5.2.2.1 Technical Controller Anwarter

Preisrichter der 1. Klasse oder hoher, welche das Amt eines Technical Controllers im Synchronized Skating ubernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission SYS vorzuschlagen.

Die Anwarter fur das Amt des Technical Controllers im Synchronized Skating werden bei Erfullen der Anforderungen in die Swiss Ice Skating-Liste fur Technical Controller aufgenommen.

Technical Controller Anwarter sind nicht berechtigt Einsatze an nationalen Wettkampfen wahrzunehmen.

4.5.2.2.2 Technical Controller fur Wettkampfe

Fur die Nomination als Technical Controller fur Wettkampfe sind erforderlich:

- mindestens ein Jahr Praxis als Technical Controller Anwarter;

- mehrere erfolgreiche Probe-Einsätze an Wettkämpfen;
- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Technical Controller Kurs.

Technical Controller für Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen im Synchronized Skating (ausser Schweizermeisterschaften) ihre Funktion wahrzunehmen.

Ein eingesetzter Technical Controller darf nicht mit einem Teilnehmer oder einem Trainer verwandt sein oder in einem Anstellungsverhältnis mit dieser Person stehen.

4.5.2.2.3 Nationale Technical Controller

Für die Nomination als nationaler Technical Controller sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Controller für Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Technical Controller Kurs;
- das Bestehen einer Prüfung auf Aufgebot der Kommission SYS.

Nationale Technical Controller sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften im Synchronized Skating ihre Funktion wahrzunehmen.

Ein eingesetzter Technical Controller darf nicht mit einem Teilnehmer oder einem Trainer verwandt sein oder in einem Anstellungsverhältnis mit dieser Person stehen.

4.5.2.2.4 Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller

Nationale Preisrichter oder Technical Controller, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können auf Antrag der Kommission SYS zuhanden der ISU für die Technical Controller Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Controller bzw. ISU Technical Controller liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.2.3 Ausbildung

Technical Controller aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission SYS anerkannten Technical Controller Kurs teilzunehmen.

4.5.2.4 Aufgebot

Die Kommission SYS bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Controller direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.2.5 Ernennung

Die Clubs sind durch Swiss Ice Skating und die Kommission SYS aufgefordert, jeweils per Ende April ihre Funktionäre in der Mitgliederdatenbank zu erfassen und diese Daten stets aktuell zu halten.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Controller erfüllen (siehe 4.5.2.2), insbesondere jene:

- der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“;
- der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 20. Altersjahr im Kalenderjahr der Nominierung und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Der Clubwechsel eines gemeldeten Technical Controllers ist nach der Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission SYS zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre ernennt die Kommission SYS die gemeldeten Technical Controller in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind als Technical Controller ausgeschlossen.

4.5.2.6 Berichterstattung

Technical Controller dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz sind.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels bewahren.

Sie sind jedoch berechtigt nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Wettkampfes oder einer Meisterschaft) auf Anfrage, Begründungen zu den fachtechnischen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

4.5.2.7 Verzeichnis der Funktionäre

Swiss Ice Skating führt ein Verzeichnis der Technical Controller, das zweimal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.2.8 Sanktionen

Technical Controller, die im Laufe einer Saison an keiner Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Technical Controller Kurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission SYS vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse zurückgestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Controller im Synchronized Skating in der bisherigen Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission SYS anerkannten Technical Controller Kurs besucht haben.

Technical Controller, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission SYS entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

4.5.3 Technical Specialists

4.5.3.1 Klassen

Technical Specialists im Synchronized Skating werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Specialists Anwarter
- d) Technical Specialists für Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Specialists
- f) Internationale Technical Specialists
- g) ISU Technical Specialists

4.5.3.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Specialist im Synchronized Skating erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr im Kalenderjahr der Nominierung und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Synchronized Skating, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Synchronized Skating als Trainer oder Läufer;
- Ein ehemaliger Spitzensportler im Synchronized Skating (mindestens auf nationaler Ebene) gewesen zu sein;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen Swiss Ice Skating Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 905

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung. Für ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorie) bevor sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Specialist sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.5.3.2.1 Technical Specialists Anwarter

Ehemalige SYS-Lauer (mind. nationales Niveau Senioren) sowie Trainer, welche das Amt eines Technical Specialist im Synchronized Skating bernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission SYS vorzuschlagen.

Die Anwarter fr das Amt des Technical Specialist im Synchronized Skating werden bei Erfllen der Anforderungen und nach Besuch eines von der Kommission SYS anerkannten Kurses fr Technical Specialists in die Swiss Ice Skating-Liste fr Technical Specialists aufgenommen.

Technical Specialist Anwarter sind nicht berechtigt Einstze an nationalen oder internationalen Wettkmpfen wahrzunehmen.

4.5.3.2.2 Technical Specialists fr Wettkmpfe

Bei erfolgter Aufnahme in die Swiss Ice Skating-Liste fr Technical Specialists erfordert die Funktion der Technical Specialists fr Wettkmpfe:

- mindestens ein Einsatz als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist an einem nationalen Wettkampf;
- die jahrliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Kurs fr Technical Specialists.

Technical Specialists fr Wettkmpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkmpfen (ausser Schweizermeisterschaften) im Synchronized Skating die Funktion des Technical Specialist wahrzunehmen sowie an Nationalen Meisterschaften jene als Assistant Technical Specialist.

Ein eingesetzter Technical Specialist darf nicht mit einem Teilnehmer oder einem Trainer verwandt sein oder zum Trainerstab eines zu bewertenden Teams gehren.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden, in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu bernehmen, drfen in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

4.5.3.2.3 Nationale Technical Specialists

Fr die Nomination als nationaler Technical Specialist sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Specialist fr Wettkmpfe;
- mehrere erfolgreiche Einstze an Wettkmpfen sowie ein Einsatz als Assistant Technical Specialist an einer Nationalen Meisterschaft;
- die jahrliche Teilnahme an einem von der Kommission SYS anerkannten Kurs fr Technical Specialists;
- das Bestehen einer Prfung auf Aufgebot der Kommission SYS.

Nationale Technical Specialists sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkmpfen und Meisterschaften im Synchronized Skating ihre Funktion wahrzunehmen.

Ein eingesetzter Technical Specialist darf nicht mit einem Teilnehmer oder einem Trainer verwandt sein oder zum Trainerstab eines zu bewertenden Teams gehören.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, dürfen in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

4.5.3.2.4 Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialists

Nationale Technical Specialists, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können auf Antrag der Kommission SYS zuhanden der ISU für die Technical Specialist Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Specialist bzw. ISU Technical Specialist liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialist gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.3.3 Ausbildung

Technical Specialists aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission SYS anerkannten Kurs für Technical Specialists teilzunehmen.

4.5.3.4 Aufgebot

Die Kommission SYS bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Specialists und Assistant Technical Specialists direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.3.5 Ernennung

Die Clubs sind durch Swiss Ice Skating und die Kommission SYS aufgefordert, jeweils per Ende April ihre Funktionäre in der Mitgliederdatenbank zu erfassen und diese Daten stets aktuell zu halten.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Specialists erfüllen (siehe 4.5.3.2), insbesondere jene:

- der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „B“;
- der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr im Kalenderjahr der Nominierung und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr);
- des wöchentlichen Einsatzes im Synchronized Skating.

Der Clubwechsel eines gemeldeten Technical Specialists ist nach der Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission SYS zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre ernennt die Kommission SYS die gemeldeten Technical Specialists in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind als Technical Specialist ausgeschlossen.

4.5.3.6 Berichterstattung

Technical Specialists dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz sind.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels bewahren.

4.5.3.7 Verzeichnis der Funktionäre

Swiss Ice Skating führt ein Verzeichnis der Technical Specialists, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.3.8 Sanktionen

Technical Specialists, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keiner Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Kurse für Technical Specialists besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission SYS vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse zurückgestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Specialist im Synchronized Skating in der bisherigen Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission SYS anerkannten Kurs für Technical Specialists besucht haben.

Technical Specialists, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission SYS entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.